



## Empfehlung Nr. 20/2020

vom 27. August 2020

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

**Poststelle Fribourg 2 Bourg**

Die Post eröffnete der Stadt Fribourg am 29. Oktober 2019, dass die Poststelle Fribourg 2 Bourg geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Die Stadt Fribourg gelangte mit der Eingabe vom 29. November 2019 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 27. August 2020.

### **I. Die PostCom stellt fest, dass**

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

### **II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob**

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);

5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Stadt Fribourg erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Die Stadt Fribourg hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Fribourg eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Fribourg unterstützt in seiner Stellungnahme vom 27. Januar 2020 die Stadt Fribourg. Für den vom Entscheid betroffenen Stadtteil sei eine Neugestaltung vorgesehen. Die Stadt Fribourg habe den Kanton ein Entwicklungs- und Sanierungsplan für das Quartier Bourg vorgelegt. Die Aufrechterhaltung einer Poststelle sei für Hotellerie, Restaurants, Gewerbe und Tourismus entscheidend.

### Dialogverfahren

2. Die Post hat mit der Stadt Fribourg im November 2018 sowie Juni 2019 zwei Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Fribourg Bourg geführt. Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass sich der Conseil général de la Ville de Fribourg im Rahmen des Dialogverfahrens mit einer Resolution für die Weiterführung der Poststelle Fribourg 2 Bourg eingesetzt hat. Die Nachbargemeinden von Fribourg sind von der geplanten Änderung im Quartier Bourg nicht betroffen. Es kann festgestellt werden, dass die Post die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt hat.

### Erreichbarkeitsvorgaben

3. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2196 (Fribourg) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Fribourg 2 Bourg in eine Postagentur 13 Poststellen und 13 Postagenturen (Stand 1. Februar 2020).
4. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Fribourg per Ende 2019 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 91.1 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
5. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Fribourg ist die Hauptstadt des Kantons Fribourg. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von gut 9.3 km<sup>2</sup>. Fribourg wird als Agglomerati-

onskerngemeinde (Kernstadt) definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG kommt somit zur Anwendung. In der Agglomeration Fribourg gibt es rund 61'420 Einwohnerinnen und Einwohner sowie rund 54'000 Beschäftigte (inklusive Stadt Fribourg). Für die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Zugangspunkte wird auf den jeweils höheren Wert (Einwohner oder Beschäftigte) abgestellt. Der höhere Wert ist bei der Agglomeration Fribourg die Einwohnerzahl. Insgesamt hat die Agglomeration Fribourg somit Anspruch auf fünf bediente Zugangspunkte. Als bediente Zugangspunkte gelten nach dem Wortlaut der VPG sowohl Poststellen als auch Postagenturen und nicht etwa nur Poststellen (Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG). Aktuell bietet die Post in der Agglomeration Fribourg elf bediente Zugangspunkte an (sieben Poststellen und vier Postagenturen). Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG ist somit erfüllt (vgl. zur Berechnungsweise S. 5 des Erläuternden Berichts des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben; publiziert auf der Website der PostCom unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Post-verordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Post-verordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf)).

6. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 21. Juli 2020 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

### Regionale Gegebenheiten

7. Der Conseil communal weist in seiner Eingabe darauf hin, dass die Poststelle erforderlich sei für die Wiederbelebung des Quartiers sowie die Entwicklung der Wirtschaft und des Tourismus. Die Poststelle sei für die Unternehmen sowie die Einwohnerinnen und Einwohner wichtig. Bezüglich Rückgang der Volumen wendet der Conseil communal ein, dass ein grosser Teil des Rückgangs der Volumen damit erklärt werden könne, dass die Stadtverwaltung ihre Sendungen auf die Hauptpost bringen müsse und sie nicht mehr auf der Poststelle Fribourg 2 Bourg abgeben könne, obschon sich das Secrétariat de Ville ebenfalls im Quartier Bourg, und zwar in der Nähe der Poststelle befinde. Auch das Gastgewerbe, die Unternehmen und die Touristen im Quartier könnten zur Steigerung und Stabilisierung der Volumen der Poststelle beitragen.

Die PostCom kann diese Überlegungen des Conseil communal gut nachvollziehen. Doch werden die vorfrankierten Sendungen von Geschäftskunden von den Poststellen nur entgegengenommen und müssen nicht mehr von den Mitarbeitenden der Poststelle verarbeitet werden. Deshalb werden sie der Poststellen nicht als Volumen bei den Schaltergeschäften zugerechnet (anders als die Sendungen, die von den Mitarbeitenden der Post noch zu frankieren sind). Die PostCom hat die Praxis der Post zur Verrechnung von Geschäftskundensendungen überprüft (Ziff. III. 8 der Empfehlung 10/2015 vom 15. Oktober 2015 in Sachen Poststelle Vitznau). Die Post wendet eine buchhalterische Regel an, die sie aufgrund von Vorgaben der FINMA auch für die Abwicklung von Zahlungen für PostFinance AG anwendet. Diese Praxis der Post ist nach den Abklärungen der PostCom korrekt. Insofern fällt es nicht ins Gewicht, bei welcher Poststelle die Geschäftskunden ihre vorfrankierten Sendungen abgeben.

8. Die PostCom kann ebenfalls die Argumentation des Conseil communal nachvollziehen,

dass die Wirtschaftlichkeit der Poststelle Fribourg 2 Bourg verbessert werden könnte. Gerade die negative Wirtschaftlichkeit einer Poststelle ist in der Praxis regelmässig Anlass für deren Überprüfung durch die Post. Doch orientieren sich die rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Postnetzes nicht an der Wirtschaftlichkeit der Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 Postverordnung). Das bedeutet mit anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist (vgl. Ziff. III. 3a der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG oder Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Uetligen BE). Aufgrund ihrer Prüfkompetenz nach Art. 34 Abs. 5 VPG kann die PostCom die vom Conseil communal und dem Kanton Fribourg vorgebrachten Argumente zur wirtschaftlichen Bedeutung der Poststelle Fribourg 2 Bourg für das Quartier und die Stadt bzw. den Kanton Fribourg für die Abgabe der Empfehlung nicht berücksichtigen.

9. Die PostCom klärt zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Die Poststelle Fribourg 1 Dépôt liegt der Poststelle Fribourg 2 Bourg am nächsten (700 Meter Luftlinie und 820 Meter Wegstrecke). Die Poststelle Fribourg 1 Dépôt kann ab der Poststelle Fribourg 2 Bourg mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss in 6 Minuten erreicht werden. Weiter sind die Poststellen Fribourg 7 Schönberg sowie die Poststelle Fribourg 5 Pérolles in zwei bis fünf bzw. in 12 Minuten erreichbar. Alle drei Poststellen in der Umgebung sind bis mindestens 2020 garantiert. Mit der Postagentur in der Épicerie Marché Plus, rund 120 Meter von der Poststelle entfernt, müssten die Poststellen in der Umgebung zudem nur noch in Ausnahmefällen aufgesucht werden.
10. Postdienste müssen so angeboten werden, dass Menschen mit Behinderungen sie in qualitativer, quantitativer und wirtschaftlicher Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie Menschen ohne Behinderungen beanspruchen können (Art. 14 Abs. 7 Postgesetz). Insbesondere müssen Zugangspunkte den Bedürfnissen von Kundinnen und Kunden mit sensorischen oder Bewegungsbehinderungen entsprechen (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz). Die Poststelle Fribourg 2 Bourg ist ebenerdig zugänglich und die Tür öffnet automatisch. Die Post erfüllt also heute die Anforderung von Art. 14 Abs. 7 PG.
  - a) Aus dem Dossier der Post geht hervor, dass die designierte Postagentur nicht ebenerdig, sondern nur über eine kleine Treppe mit zwei Stufen zugänglich ist. Zudem muss die Eingangstür von Hand geöffnet werden. Die Post macht keine Angaben dazu, dass der Bau einer Rampe geplant ist. Aus der Bilddokumentation im Dossier der Post ist ersichtlich, dass die räumlichen Verhältnisse beim designierten Agenturpartner die Errichtung einer Rampe wahrscheinlich nicht zulassen. Die PostCom geht deshalb davon aus, dass jemand, der auf einen Rollstuhl oder einen Rollator angewiesen ist, keinen Zugang zur Postagentur hat.
  - b) Nach den Angaben im Dossier der Post holen heute die Bewohnerinnen und Bewohner von knapp 1550 Haushalten avisierte Sendungen in der Poststelle Fribourg 2 Bourg ab. Es ist vorgesehen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Haushalte in Zukunft avisierte Sendungen (mit Ausnahme der avisierten Spezialsendungen) in der Postagentur abholen müssen. Avisierte Spezialsendungen sollen nach Schliessung der Poststelle Fribourg 2 Bourg in der Poststelle 1700 Fribourg 1 Dépôt abgeholt werden können. Die Post macht keine Angaben dazu, wie Menschen mit Bewegungsbehinderungen avisierte Sendungen in der designierten Postagentur abholen können.
  - c) In der Altstadt von Fribourg gibt es eine Vielzahl von Geschäften. Aufgrund der regionalen Gegebenheiten wäre es daher mit grosser Wahrscheinlichkeit möglich gewesen, einen Agenturpartner zu finden, der den Anforderungen von Art. 14 Abs. 7 Bst. a PG besser genügt, als der designierte Agenturpartner. Soweit aus dem Dossier der Post ersichtlich, wurde neben dem designierten Agenturpartner ein anderes Unternehmen angefragt, ob es Interesse an der Führung der Postagentur habe. Das Unternehmen lehnte ab. Die Post

entschied sich deshalb für den designierten Agenturpartner. Sie verzichtete darauf, zwei weitere im Dossier namentlich genannte Unternehmen zu kontaktieren, weil sie die Lösung mit dem Lebensmittelgeschäft als Agenturpartner überzeugt habe. Aus dem Dossier der Post geht nicht hervor, ob es zusätzliche Unternehmen gibt, die ebenfalls als Agenturpartner in Frage kommen. Das Dossier der Post hält fest, der Supermarkt des Agenturpartners sei gut erreichbar. Im Protokoll des zweiten Gesprächs mit der Stadt Fribourg stellte die Post zum designierten Agenturpartner ebenfalls fest «De plus, l'accès es facile.» Dabei ist jedoch offen, worauf sich diese Feststellungen bezogen haben. Denkbar wäre auch, dass die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr oder die Erreichbarkeit mit dem Privatfahrzeug gemeint war.

#### **Zusammenfassung und Schlussfolgerung**

11. Für Menschen, die auf einen Rollator oder einen Rollstuhl angewiesen sind, würde durch die Umwandlung der Poststelle Fribourg 2 Bourg in die designierte Postagentur der Zugang zu den Postdienstleistungen im Quartier Bourg – soweit sie in einem bedienten Zugangspunkt angeboten werden - eingestellt. Die designierte Postagentur entspricht nicht den Bedürfnissen von Menschen mit Bewegungsbehinderungen. Zwar gibt es im Umfeld der Poststelle Fribourg 2 Bourg weiterhin ein dichtes Poststellennetz, doch müssen avisierte Sendungen (mit Ausnahme avisierter Spezialsendungen) in der Postagentur abgeholt werden. Einen Teil der avisierten Sendungen händigt die Post bzw. ihr Agenturpartner nur gegen Unterschrift und Vorlage eines Ausweises aus. Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Bevollmächtigung für das Abholen avisierter Sendungen möglich. Doch ist offensichtlich, dass die Postdienste Menschen mit Bewegungsbehinderungen nicht mehr unter vergleichbaren Bedingungen wie Menschen ohne Behinderungen angeboten werden (Art. 14 Abs. 7 Postgesetz), wenn sie für das Abholen avisierter Sendungen Vollmachten ausstellen und für die Erledigung anderer Postgeschäfte auf Poststellen in der Umgebung ausweichen müssten. In der Altstadt von Fribourg gibt es viele Geschäfte und damit eine grosse Auswahl an möglichen Agenturpartnern. Aufgrund der regionalen Gegebenheiten bestand eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass die Post einen Agenturpartner findet, der die Anforderungen von Art. 14 Abs. 7 Bst a PG erfüllt und die postalische Grundversorgung in Fribourg Bourg für alle Bevölkerungsgruppen in guter Qualität angeboten werden kann. Aus dem Dossier der Post geht hervor, dass die Post nicht nach einem Agenturpartner gesucht hat, der die Anforderungen von Art. 14 Abs. 7 Bst. a PG erfüllt. Unter diesen Voraussetzungen kann die PostCom der geplanten Umwandlung der Poststelle Fribourg 2 Bourg in eine Postagentur beim designierten Agenturpartner nicht zustimmen.

#### **IV. Empfehlung**

Der Entscheid der Post steht nicht in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben von Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz. Aufgrund der regionalen Gegebenheiten hätte die Post mit grosser Wahrscheinlichkeit einen Agenturpartner finden können, der die Anforderungen von Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz erfüllt. Die PostCom kann daher der geplanten Umwandlung der Poststelle Fribourg 2 Bourg in eine Postagentur beim designierten Agenturpartner nicht zustimmen.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Géraldine Savary  
Präsidentin

Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Ville de Fribourg, Conseil communal, Place de l'Hôtel-de-Ville 3, 1700 Fribourg
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Canton de Fribourg, Direction de l'économie et de l'emploi, Boulevard de Pérolles 25, case postale 1350, 1701 Fribourg

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 21. Juli 2020 „Remplacement d'un office de poste par une agence postale à la Ville de Fribourg (FR)“



## **Remplacement d'un office de poste par une agence postale à la Ville de Fribourg (FR): position de l'OFCOM du 21.07.2020**

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) est chargé d'évaluer le respect de l'obligation relative à l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 et 1<sup>bis</sup>, de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01). Dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO, menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir la position de l'OFCOM sur le remplacement prévu de l'office de poste 1702 Fribourg 2 Bourg, dans le canton de Fribourg par une agence postale.

Les services de paiement relevant du service universel sont énumérés à l'art. 43, al. 1, let. a à e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO ; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières. La Poste garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique.

Le Conseil fédéral a réglementé l'accès aux services de paiement en espèces à l'art. 44 OPO. Par conséquent la Poste doit garantir l'accès aux services de paiement en espèces à 90% de la population résidente permanente de chaque canton en 20 minutes, à pied ou par les transports publics (art. 44, al. 1, OPO). La Poste fournit à l'OFCOM des données sur l'accessibilité dans le cadre du rapport annuel relatif au respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements.

La Poste n'est toutefois pas tenue de fournir à l'OFCOM les informations nécessaires lui permettant, dans le cas concret, de se prononcer sur les conséquences au niveau de l'accessibilité de la transformation de l'office de poste. De manière générale, il convient de relever que le remplacement d'un office de poste par une agence peut, selon la région concernée, engendrer une nette baisse de la qualité de la desserte en matière de services de paiement, du moins pour certains ménages. Pour éviter une restriction de l'offre dans les régions ne disposant que d'une agence, la Poste est légalement tenue de proposer les services de paiement en espèces au domicile du client ou d'une autre manière appropriée (art. 44, al. 1<sup>bis</sup>, OPO). Dans ce cas, la Poste propose également, sur une base volontaire, des services de versement en espèces au domicile du client. En combinaison avec l'offre de versement en espèces dans les agences, toutes les prestations de paiement en espèces sont donc assurées.

En 2019, la valeur mesurée indique que les prestations de paiement en espèces dans le canton de Fribourg étaient accessibles à 96.4 % de la population résidente permanente en 20 minutes. Outre les offices de poste en régie propre, les services de paiement et de versement en espèces au domicile du client ainsi que le service à domicile sont également pris en compte. Les dispositions de l'OPO (état au 1.1.2019) étaient respectées.

Office fédéral de la communication (OFCOM)



Annette Scherrer  
Cheffe de la section Poste